

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei den Abnehmern 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. jährlich. Abnehmer außerhalb des Reiches sind mit den Postgebühren zu rechnen. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Geschäftsstelle befindet sich in Wilsdruff, Markt 1. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Markt 1. Die Druckerei ist in Wilsdruff, Markt 1. Die Anzeigen werden in der Geschäftsstelle entgegengenommen. Die Anzeigen werden in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Riesa.

Nr. 246. — 84. Jahrgang. — Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, 21. Oktober 1925

Stellung der Parteien.

Von unterrichteter Stelle wird uns geschrieben: „Möchte man dem Reichstanzler Dr. Luther mit dem alten Landsknechtführer Frundsberg zuzurechnen dieses Sprüchlein auf dem Wormser Konzil auch einer Luther sage. Der Kanzler geht jetzt daran, den Daheimgebliebenen, nämlich dem Reichspräsidenten, dem Kabinett, vor allem aber den Parteien den Rechenschaftsbericht über das abzufragen, was in Locarno erreicht und nicht erreicht worden ist. Bekanntlich haben unsere beiden Vertreter, Dr. Luther und Dr. Stresemann, gewisse Richtlinien mitgenommen, die man etwa als deutsche Mindestforderungen bezeichnen kann und die durch einen Kabinettsbeschluss festgelegt waren. Ebenso hatten die drei großen Regierungsparteien, die Deutschen Nationalen, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum, sich in öffentlichen Erklärungen gewisse Mindestforderungen zu eigen gemacht, die nun als Maßstab zur Beurteilung des Resultats dienen sollen.“

Man hat dabei zweierlei auseinanderzuhalten: einmal das, was paraphrasiert ist, also schwerlich abgeändert werden kann, und das andere, das erst noch geschehen soll. Das sind die Zusicherungen hinsichtlich der „Rechnungen“, Zusicherungen, auf die Briand und Chamberlain in den Schlussreden anspielten, die deutsche Delegation aber weislich eingegangen ist. Nun ist der wichtigste Punkt in der ersten Reihe die Behandlung des Artikels 16, um den ja tagelang gerungen worden ist. Die Delegationen wollten besonders eingehend gerade diese Erledigung prüfen — übrigens auch die Kabinettsmitglieder, die nicht in Locarno waren —, ob nicht durch irgendeine Hintertür doch noch Deutschland irgendwelche untragbaren militärischen Verpflichtungen auferlegt werden können. Der ganze Artikel scheint ja praktisch ausgehöhlt zu sein; aber beispielsweise die Frage des etwaigen Durchmarschrechts ist allzu wichtig, als daß ihre Lösung in Locarno nicht eingehend überprüft zu werden verdient. Der andere Punkt ist der: Hat ein Verzicht auf deutsches Land stattgefunden oder nur ein Verzicht auf kriegerisches Vorgehen im Westen? Ist das erstere der Fall, so sind Deutschnationale wie Deutsche Volkspartei, ausdrücklichen Erklärungen zufolge, nicht bereit, ihre Zustimmung zu geben.

Weit wichtiger ist die Behandlung der zweiten Reihe, also der Frage, ob jene Verpflichtungen in Locarno, jene Folgerungen aus dem „neuen Geist“ nun bis zum 1. Dezember Wirklichkeit werden oder bis dahin zum mindesten in einer Form sichergestellt sind, die förmliche Bindungen darstellt. In Locarno ist diese Sicherstellung nicht erreicht worden in einer solchen Form, wie Deutschland das gewünscht hätte, eher es an ein Unterscheiden seiner Verpflichtungen herangeht. Das bringt mit sich, daß die Parteien vermutlich mit einem ausdrücklichen „Dafür“ oder „Dagegen“ zurückhalten und die weitere Entwicklung bis zum 1. Dezember abwarten werden, ehe sie ihre Entscheidung fällen. Für die Regierung bedeutet das eine Art Schonfrist. Aber nicht nur die Rechte wird von den Ergebnissen der nächsten anderthalb Monate ihre endgültige Entscheidung abhängig machen, sondern zweifellos auch das Zentrum, das ja die Hauptstütze seiner Partei im besetzten Gebiet hat. Solange die ganze Konferenz andauert und jetzt, in der Kritik des Ergebnisses, hat das Zentrum es scharf unterstrichen, daß eine die deutschen Forderungen erfüllende wirkliche Vereinigung der Rheinlandfrage unumgänglich notwendig sei, ein Standpunkt, der, wie man sieht, eigentlich von ganz rechts bis ganz links geteilt wird. Er ist ja schließlich für uns Deutsche eine Selbstverständlichkeit.

Offenbar wird die Selbstverständlichkeit dieses Standpunktes nicht unterhöht durch allerhand parteipolitische Machinationen, zu denen der Anfang aber leider schon gemacht wird. So denken beispielsweise die Deutschnationalen gar nicht daran, bei dieser Gelegenheit aus der Regierung „herauszuschlüpfen“, besonders da eine Nichtausführung des von Briand angedeuteten Versprechens nicht etwa eine Zeitstrafe des Kabinetts, sondern zweifellos einen Gesamtrücktritt bedeuten würde, da die politischen Ziele der Regierung im allgemeinen, Luthers und Stresemanns im besonderen durch zahlreiche Erklärungen eindeutig genug festgelegt sind.

In der weiteren Stellungnahme der Parteien namentlich hinsichtlich der Überträge wird eine erhebliche Rolle auch die Art spielen, wie sich die Tschchoslowakei und besonders Polen ihren deutschen Minderheiten gegenüber verhalten werden. Sowohl von Südsüd wie von Ost her dringen ja gerade jetzt laute Klagen dieser Minderheiten über die deutsche Grenze zu uns herein; zum 1. November sollen außerdem wieder gegen 5000 deutsche Offiziere aus Polen ausgewiesen werden. Und in Südtirol ist die Italienisierungspolitik hemmungslos denn je. Wenn man aber z. B. in Frankreich die Justizmordfälle, deutsche Offiziere zum Tode zu verurteilen, etwa fürzieht, so trägt das gerade dazu bei, die Entschlüsse der Parteien ganz wesentlich zu beeinflussen. Wir wollen eben die Wirkungen des vielgepriesenen „Geistes von Locarno“ verspüren, ehe wir uns binden.

Das Werk von Locarno.

Das Schlußprotokoll.

Geschehen zu Locarno, 16. Oktober.

Die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschchoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober in Locarno vereinigt waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Gefahr des Krieges zu suchen und für die friedliche Regelung von Streitigkeiten jeglicher Art, die etwa zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, zu sorgen, haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Laufe der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich aufeinander beziehen:

- Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien.
- Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien.
- Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich.
- Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen.
- Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschchoslowakei.

Diese Urkunden, die schon jetzt „no varietur“ paraphrasiert werden, sollen das heutige Datum tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbarten, am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Hinblick auf die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschchoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen aufgestellt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden regelrecht beim Völkerverbund hinterlegt werden; Herr Briand hält aber schon jetzt Abschriften davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte. Der großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten schlägt vor, daß zur Verantwortung gewisser, vom deutschen Reichstanzler und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärung des Artikels 16 der Völkerverbundfassung das im Entwurf gleichfalls angeführte Schreiben gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der oben erwähnten Urkunden an sie gerichtet wird. Dieser Vorschlag wird angenommen. Die Delegierten der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Überzeugung, daß die Inkraftsetzung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie durch die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignetste Mittel sein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerverbundfassung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen. Sie verpflichten sich, an den vom Völkerverbund bereits aufgenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung ausdrücklich mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

- gez. Dr. Luther.
- Dr. Stresemann.
- Emile Vandervelde.
- A. Briand.
- Rusten Chamberlain.
- Benito Mussolini.
- W. Strzyński.
- Dr. Eduard Benes.

Der westliche Sicherheitspakt.

Die Anlage A, in der der westliche Sicherheitspakt festgelegt ist, weist in ihrer Einleitung darauf hin, daß die Häupter der Nationen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien in Anbetracht der Gefahr des Krieges von 1914-1918 beschlossen haben, einen Vertrag zu schließen, um den Frieden zu sichern. Dieser Pakvertrag hat folgende Artikel:

Artikel 1.

Die hohen Vertragsschließenden Teile garantieren jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des Friedens an den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit

der Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgelegt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2.

Deutschland und Belgien sind ebenso Deutschland und Frankreich verpflichtet sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:

1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, wenn ein sofortiges Handeln notwendig ist;
2. um eine Aktion, die auf Grund des Artikels 16 der Völkerverbundfassung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerverbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerverbundfassung erfolgt vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Deutschland und Polen.

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Republik Polen, gleichermäßen entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Polen aufrechtzuerhalten, indem sie die friedliche Regelung der zwischen beiden Ländern etwa entstehenden Streitigkeiten sichern, im Hinblick auf die Tatsache, daß die internationalen Gerichte zur Lösung derselben durch die Verträge begründeten oder aus dem Völkerrecht sich ergebenden Rechte verpflichtet sind, einig darin, daß die Rechte eines Staates nur mit seiner Zustimmung geändert werden können, und in der Erwägung, daß die aufrechte Beobachtung des Verfahrens zur friedlichen Regelung der internationalen Streitigkeiten die Möglichkeit gibt, ohne Anwendung von Gewalt die Fragen zu lösen, die die Staaten entzweit könnten, haben beschlossen, ihre gemeinsamen Absichten in dieser Hinsicht in einem Vertrage zu verwirklichen und haben Bevollmächtigte ernannt, die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form besunden haben, Abersolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

(Die Artikel 1 bis 20 des Entwurfs des deutsch-polnischen Schiedsvertrages entsprechen genau den Artikeln 1 bis 20 des Entwurfs des deutsch-belgischen Schiedsabkommens.)

Dazu wird bestimmt:

Der gegenwärtige Vertrag, der der Völkerverbundfassung entspricht, berührt nicht die Rechte und Pflichten der hohen Vertragsschließenden Teile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerverbundes und soll nicht so ausgelegt werden, als ob er die Aufgabe des Völkerverbundes beschränkte, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden des heute zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrages in Genf beim Völkerverbund hinterlegt werden. Für das Inkrafttreten des Vertrages und seine Geltungsbauer gilt das Gleiche wie für den genannten Vertrag.

Der gegenwärtige, in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerverbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär geben wird, jedem der hohen Vertragsschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen.

St. u. S.

Tschchoslowakischer Vertrag.

Der Entwurf des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und der Tschchoslowakei entspricht genau dem wiedergegebenen Entwurf des deutsch-polnischen Schiedsvertrages.

Bereinbarung über Artikel 16.

Die deutsche Delegation hat gewisse Klarstellungen hinsichtlich des Artikels 16 der Völkerverbundfassung verlangt. Wir sind nicht zuständig, im Namen des Völkerverbundes zu sprechen. Wir ärgern aber nicht, nach den in der Versammlung und in den Kommissionen des Völkerverbundes bereits gepflogenen Beratungen und nach den zwischen uns ausgetauschten Erläuterungen Ihnen die Auslegung mitzuteilen, die wir unserserseits dem Artikel 16 geben. Nach dieser Auslegung sind die sich für die Bundesmitglieder aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen so zu verstehen, daß jeder der Mitgliedsstaaten des Bundes gehalten ist, loyal und wirksam mitzuwirken, um der Lösung Achtung zu verschaffen und um jeder Angriffshandlung entgegenzutreten, in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist, und daß seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

G. L. H. B. H. G. D. M. Dr. S. H. S.

Die Wirren in China.

Neue Kriegserklärungen.

Eine Neuermeldung aus Schanghai gibt folgenden Kommentar über die Lage: Die Anhänger des Marschalls Wu Pei Fu haben die Provinzen Huch und Tschekiang in ihrer Gewalt. Wu Pei Fu stärkter Anhänger, General Sun Tschuan Fang, der Führer von Tschekiang, hat bekanntgegeben, daß sich fünf Provinzen gegen Tschang

Tso Pin verbunden haben und daß drei weitere Provinzen sich anschließen, Wu Pei Fu zu unterstützen. Unter diesen drei Provinzen befindet sich Hunan, wo der vor-malige Anhänger des Generals Fengyuanfang Yu Wei Tschang eine Streitmacht von 180 000 Mann kommandierte. Dieser hat Marschall Wu Pei Fu gegenüber noch keine Stellung zu dem Kriegszustande zwischen Sun Tschuan Fang und Tschang Tso Pin genommen. General Fengyuanfang hält sich noch zurück und scheint bereit, gegen